

## 18. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)

vom 15. Dezember 2016 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2017) und **Antwort**

#### Islamischer Religionsunterricht in Berlin II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Weshalb liegen dem Senat keine Informationen darüber vor, wie viele Lehrer für den islamischen Religionsunterricht an Berliner Schulen jeweils seit seiner Einführung in den jeweiligen Schuljahren und in den einzelnen Bezirken eingesetzt waren bzw. sind?

Zu 1.: Der Religionsunterricht ist nach § 13 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) Sache der Religionsgemeinschaften. Eine statistische Erfassung der in Frage 2 der Schriftlichen Anfrage 18/10068 erbetenen Daten findet deshalb nicht statt.

2. Weshalb hat der Senat in seiner Antwort auf Frage 3 der Drs. 18/10068 nicht wie vom Fragesteller erbeten dargestellt, wie viele Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Bezirken in den jeweiligen Schuljahren den freiwilligen islamischen Religionsunterricht seit seiner Einführung besuchten bzw. besuchen und sollte dieser Umstand damit zusammenhängen, dass dem Senat diese Informationen nicht vorliegen, weshalb liegen dem Senat diese Informationen nicht vor?

Zu 2.: Der Wunsch nach bezirklicher Aufschlüsselung der Daten wurde übersehen. Die in Frage 3 der Schriftlichen Anfrage 18/10068 erbetenen Daten sind nunmehr der Anlage 1 zu entnehmen.

3. In seiner Antwort auf die Fragen 5 und 6 der Drs. 18/10068 schreibt der Senat, dass „pro Schulhalbjahr ein unangemeldeter Unterrichtsbesuch durch die zuständige Schulaufsicht oder die Schulleitung durchgeführt“ worden sei seit dem Schuljahr 2005 bzw. 2014: Worauf bezieht sich dieser eine unangemeldete Unterrichtsbesuch pro Schulhalbjahr?

4. Trifft es demnach zu, dass pro Schulhalbjahr lediglich eine islamische Religionsunterrichtsklasse in einer Schule besucht worden ist oder wird in jedem Bezirk eine solche Klasse besucht oder wird jede Klasse in jeder Schule in jedem Bezirk einmal pro Schulhalbjahr besucht?

Zu 3. und 4.: Nummer 8 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften über den Religions- oder Weltanschauungsunterricht unterscheidet zwischen anlassbezogenen und nicht anlassbezogenen Unterrichtsbesuchen. Letztere sollen stattfinden, wenn das Unterrichtsangebot des Trägers noch nicht hinreichend verfestigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Religionsgemeinschaft seit weniger als 15 Jahren Religionsunterricht an öffentlichen Schulen im Land Berlin anbietet. In Bezug auf die Islamische Föderation wurden bis zum Schuljahr 2014/2015 nicht anlassbezogene Unterrichtsbesuche durchgeführt. Dabei oblag es der Schulleitung zu entscheiden, in welcher Jahrgangsstufe, in welcher Klasse und bei welcher Lehrkraft der Unterrichtsbesuch stattfand. In der Regel wurde der Besuch pro Schuljahr in einer Klasse durchgeführt, in Schulen mit vielen teilnehmenden Kindern teilweise auch in mehreren. Bei Auffälligkeiten wurden die Besuche wiederholt.

5. Laut Antwort des Senats auf die Fragen 9 und 10 der Drs. 18/10068 verfügen die Lehrkräfte der Islamischen Föderation in der Regel über ein fachwissenschaftliches Studium der Fachrichtung Islamwissenschaften: Inwieweit wird diese Qualifikation personenscharf vom Senat überprüft?

Zu 5.: Das individuelle Vorliegen der fachlichen Eignung der Lehrkräfte der islamischen Föderation nach § 13 Abs. 2 SchulG wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung überprüft.

6. Verfügen die Lehrkräfte der IFB jeweils über einen in Deutschland erworbenen Studienabschluss der Fachrichtung Islamwissenschaften oder gibt es auch IFB-Lehrkräfte, die über einen im Ausland erworbenen Studienabschluss der Islamwissenschaften verfügen und wenn ja, inwiefern überprüft der Senat, ob die Qualifikationen der im Ausland erworbenen Studienabschlüsse der Islamwissenschaften deutschen bzw. europäischen Qualitätsstandards entsprechen?

Zu 6.: Die Lehrkräfte verfügen über in Deutschland abgeschlossene Studienabschlüsse. Ausländische Studienabschlüsse können nur zum Nachweis der fachlichen Eignung nach § 13 Abs. 2 SchulG herangezogen werden, wenn sie die Kriterien erfüllen, welche Voraussetzung für eine Anerkennung in Deutschland sind.

Berlin, den 25. Januar 2017

In Vertretung

Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Feb. 2017)

**Teilnehmer am islamischen Religionsunterricht der Islamischen Föderation nach Bezirken  
Schuljahre 2002/2003 bis 2016/2017**

Bezirk	2002/ 2003	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006	2006/ 2007	2007/ 2008	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017
Mitte .....	371	754	1.101	1.140	1.030	997	1.037	1.089	939	1.134	1.150	808	745	784	761
Friedrichshain-Kreuzberg .....	601	1.341	1.756	1.975	2.053	2.115	2.134	2.131	2.126	1.881	2.003	2.106	1.916	1793	1822
Pankow .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Charlottenburg-Wilmersdorf ..	34	-	82	101	130	138	133	150	142	138	150	170	146	318	291
Spandau .....	53	67	69	80	85	98	101	81	87	108	119	124	128	148	143
Steglitz-Zehlendorf .....	-	-	39	39	44	50	40	42	52	49	55	60	62	75	-
Tempelhof-Schöneberg .....	242	339	484	524	553	568	619	627	567	571	591	578	537	533	557
Neukölln .....	163	284	492	441	425	505	533	802	920	998	1.236	1.299	1.198	1208	1326
Treptow-Köpenick .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Marzahn-Hellersdorf .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Lichtenberg .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Reinickendorf .....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	70	66	117	132	87
<b>Berlin insgesamt</b>	<b>1.464</b>	<b>2.785</b>	<b>4.023</b>	<b>4.300</b>	<b>4.320</b>	<b>4.471</b>	<b>4.597</b>	<b>4.922</b>	<b>4.833</b>	<b>4.879</b>	<b>5.374</b>	<b>5.211</b>	<b>4.849</b>	<b>4.991</b>	<b>4.987</b>